



STEUERTIPPS ZUM ALTERSEINKÜNFTEGESETZ



## Renten und Steuern

# Renten und Steuern

## Inhalt

Vorwort .....	3
1. Was bedeutet das Alterseinkünftegesetz für mich? .	4
2. Wann muss ich als Rentnerin oder Rentner Steuern zahlen? .....	6
3. Bis wann muss ich eine Einkommensteuererklärung abgeben?.....	10
4. Erfährt das Finanzamt, dass ich eine Rente beziehe? .....	10
5. Ich habe noch Fragen – an wen kann ich mich wenden? .....	11

## Vorwort

Liebe Rentnerinnen  
und Rentner,  
viele von Ihnen fragen sich, ob  
sie eine Einkommensteuerer-  
klärung abgeben und Steuern  
zahlen müssen. Mit diesem



Faltblatt möchten wir Ihnen die wichtigsten Fragen hierzu  
beantworten. Seit dem 1. Januar 2005 gilt das **Altersein-  
künftegesetz** in Deutschland. Es regelt die einkommensteu-  
errechtliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen  
und Altersbezügen neu. Alterseinkünfte werden schritt-  
weise nachgelagert besteuert. Nachgelagerte Besteuerung  
bedeutet, dass Alterseinkünfte erst dann versteuert werden,  
wenn diese an den Steuerpflichtigen ausgezahlt werden –  
also im Alter. Dafür mindern die Beiträge zur Altersvorsorge  
in der Erwerbstätigenphase die Steuerlast.

Neu ist auch das Rentenbezugsmitteilungsverfahren. Dabei  
übermitteln die gesetzlichen Rentenversicherungsträger  
und alle anderen Anbieter von Altersvorsorgeprodukten der  
zentralen Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung  
Bund Angaben über Höhe, Zeitpunkt und Empfänger des  
Rentenbezuges. Die zentrale Stelle stellt die Daten den  
zuständigen Finanzämtern zur Verfügung. Das Rentenbe-  
zugsmitteilungsverfahren entbindet aber keinen Steuer-  
pflichtigen von der Abgabe einer Steuererklärung

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Markov'.

Dr. Helmuth Markov

Minister der Finanzen des Landes Brandenburg

Potsdam, im November 2012

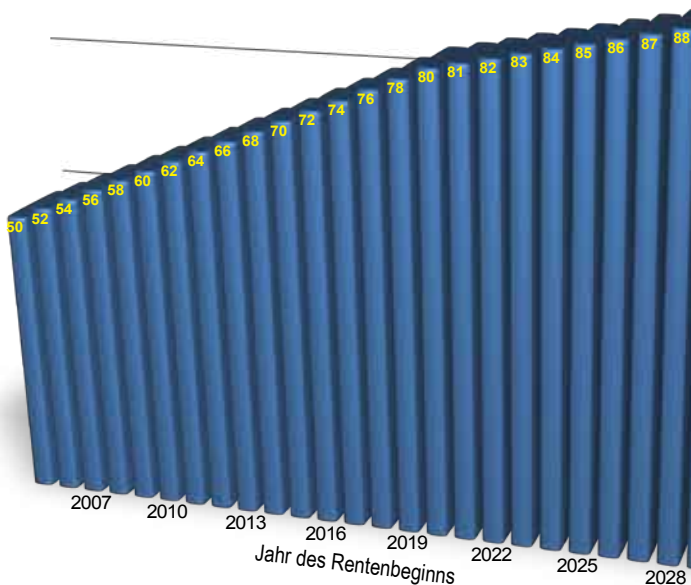
# Renten und Steuern

## 1. Was bedeutet das Alterseinkünftegesetz für mich?

Der Gesetzgeber hatte vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 2002 den Auftrag erhalten, die bislang unterschiedliche Besteuerung von Renten und Beamtenpensionen anzugleichen. Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde diese Forderung mit Wirkung zum 1. Januar 2005 umgesetzt. Danach werden die Renten bis zum Jahr 2040 schrittweise in die vollständige Besteuerung einbezogen.

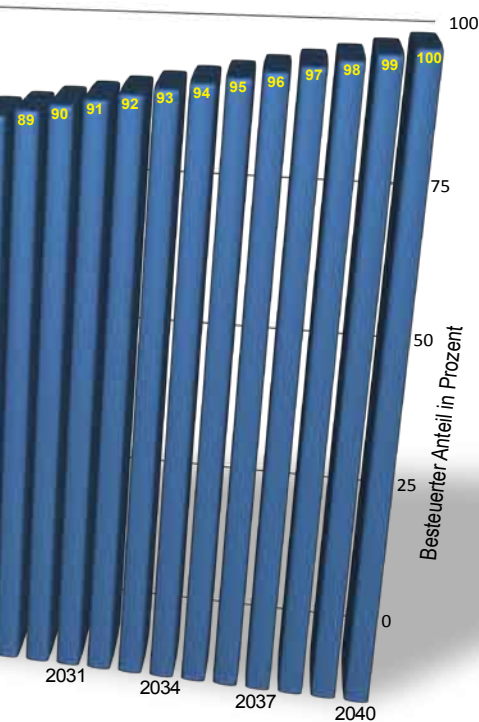
Rentnerinnen und Rentner, die während dieses Übergangszeitraums in den Ruhestand eintreten, unterliegen auf Dauer nur mit einem Teil ihrer Rentenbezüge der Besteuerung. Zu diesem Zweck wird abhängig vom Rentenbeginn ein steuerfreier Teil der Rente als Euro-Betrag ermittelt, der für die gesamte Laufzeit der Rente gleich bleibt. Das gilt

## Besteuerter Anteil der Rente im Überblick



auch dann, wenn die Rente durch regelmäßige Rentenanpassungen weiter steigt.

Für alle, die am 31. Dezember 2004 bereits Rentnerinnen oder Rentner waren oder im Jahr 2005 erstmals Rente erhalten haben, bedeutet dies, dass ihre Renten zu 50 Prozent der Besteuerung unterliegen. In den Folgejahren wird der Prozentsatz der Besteuerung bis zum Jahr 2020 um jeweils zwei Prozentpunkte und anschließend bis zum Jahr 2040 um jeweils einen Prozentpunkt angehoben. Das bedeutet zum Beispiel: Bei Rentenbeginn im Jahr 2009 werden 58 Prozent, bei Neurentnerinnen und Neurentnern des Jahres 2010 werden 60 Prozent besteuert bis schließlich bei Rentenbeginn im Jahr 2040 die volle Besteuerung von 100 Prozent erreicht ist.



# Renten und Steuern

Die Neuregelungen des Alterseinkünftegesetzes bedeuten aber nicht, dass alle Rentnerinnen und Rentner nunmehr Steuern zahlen müssen. Die große Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner müssen auf ihre Rente keine Steuern zahlen. Dies betrifft insbesondere Empfänger kleiner und mittlerer Renten.

---

**Beispiel:** Ein Rentner, der seit dem Jahr 2007 eine Rente bezieht, erhielt im Jahr 2008 eine Jahresbruttorente von 12 000 Euro. Da der Rentenbeginn im Jahr 2007 lag, unterliegen 54 Prozent der Rente der Besteuerung. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Bei Renten, die vor dem 1. Januar 2005 begonnen haben, ist die Rente des Jahres 2005 maßgebend. Der steuerfreie Teil der Rente beträgt damit 5 520 Euro – und zwar für die gesamte Rentenzeit. Im Jahr 2011 beträgt die Jahresbruttorente aufgrund der laufenden Rentenanpassungen 12 529 Euro. Damit steigt das zu versteuernde Renteneinkommen von 6 480 Euro auf 7 009 Euro. Außer dieser Rente hatte er keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte. Aufgrund des steuerlichen Grundfreibetrages (der für das Jahr 2011 8 004 Euro beträgt) muss der Rentner keine Steuern zahlen.

---

Eine steuerliche Mehrbelastung entsteht überwiegend nur in Fällen mit hohen Rentenbezügen und bei zusätzlichen Einkünften oder wenn Einkünfte eines erwerbstätigen Ehepartners hinzukommen. Zusätzliche Einkünfte können zum Beispiel Werkspensionen, Betriebsrenten, Mieteinnahmen sowie Kapitalerträge, soweit sie nicht der Abgeltungsteuer unterliegen, sein.

## 2. Wann muss ich als Rentnerin oder Rentner Steuern zahlen?

Ob Rentnerinnen und Rentner Steuern zahlen müssen, ist im Einzelfall zu prüfen. Die Höhe der Steuern hängt nämlich von sehr vielen persönlichen Faktoren ab, beispielsweise vom Jahr des Renteneintritts, von der Höhe der Einnahmen,

von zusätzlichen Einkünften, vom Alter und Familienstand, von der Höhe der Krankenversicherungsbeiträge sowie von etwaigen steuerlichen Abzugsbeträgen (zum Beispiel Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung). Fragen Sie in Ihrem Finanzamt oder informieren Sie sich bei Angehörigen der steuerberatenden Berufe und bei Lohnsteuerhilfevereinen, ob Sie in Ihrem persönlichen Fall Steuern zahlen müssen.

---

**Beispiel I:** Im Jahr 2005 musste beispielsweise eine alleinstehende Rentnerin oder ein alleinstehender Rentner für eine Jahresbruttorente von 19 009 Euro (monatlicher Bruttobetrag: 1 583 Euro) keine Steuern zahlen, wenn sie oder er keine weiteren Einkünfte erzielte. Für Ehepaare verdoppelte sich der Betrag auf 38 018 Euro pro Jahr, soweit ausschließlich Renteneinkünfte erzielt wurden.

**Beispiel II:** Bei alleinstehenden Rentnerinnen und Rentnern, bei denen zum Rentenbeginn im Jahr 2010 keine weiteren Einkünfte vorlagen und eine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung bestand, dürften unter Berücksichtigung aller steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für eine Jahresbruttorente von rund 16 000 Euro (1 333 Euro monatlich) im Jahr 2010 keine Steuern zu zahlen sein. Bis zu welcher Rente genau keine Steuern zu zahlen sind, hängt von weiteren persönlichen Umständen ab.

---

Die vorgenannten Beträge stellen jedoch keine jährlichen Freibeträge dar. Vielmehr zeigen sie lediglich die Rentenbeträge auf, bis zu denen nach den allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes rein rechnerisch grundsätzlich noch keine Einkommensteuer entsteht.

---

#### **Beispielrechnung 1:**

**Alleinstehende Rentnerin mit Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2005 unter Berücksichtigung der Rentenanpassungen der Jahre 2007 und 2008**

Eine alleinstehende Rentnerin erhielt im Jahr 2005 eine Jahresbruttorente in Höhe von 19 009 Euro. Da der Rentenbeginn vor

# Renten und Steuern

dem Jahr 2005 lag, werden in ihrem Fall 50 Prozent als steuerfreier Teil der Rente festgesetzt – also 9 505 Euro. Dieser Betrag bleibt für alle folgenden Jahre gleich. In dem Beispiel sollen die Jahre 2006 und 2008 zeigen, wie viel Steuern diese Rentnerin zahlen musste:

Besteuerung im Jahr 2006	
Jahresbruttorente	19 009 €
Festgeschriebener steuerfreier Teil	– 9 505 €
Werbungskosten-Pauschbetrag	– 102 €
<b>Renteneinkünfte</b>	<b>= 9 402 €</b>
Sonderausgaben-Pauschbetrag	– 36 €
abziehbare, durchschnittlich anfallende Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	– 1 702 €
<b>zu versteuerndes Einkommen</b>	<b>= 7 664 €</b>
<b>Einkommensteuer:</b>	<b>0 €</b>

Besteuerung im Jahr 2008	
Jahresbruttorente (davon 207 € aufgrund lfd. Rentenanpassung in 2007 und 2008)	19 216 €
Festgeschriebener steuerfreier Teil	– 9 505 €
Werbungskosten-Pauschbetrag	– 102 €
<b>Renteneinkünfte</b>	<b>= 9 609 €</b>
Sonderausgaben-Pauschbetrag	– 36 €
abziehbare, durchschnittlich anfallende Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung	– 1 806 €
<b>zu versteuerndes Einkommen</b>	<b>= 7 767 €</b>
<b>Einkommensteuer:</b>	<b>15 €</b>



### Beispielrechnung 2:

**Rentnerin (Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2005; Berücksichtigung der Rentenanpassungen der Jahre 2007 bis 2009) mit zusammen veranlagtem Ehepartner mit Einkünften aus einem aktiven Arbeitsverhältnis**

Eine verheiratete Rentnerin erhielt im Jahr 2005 eine Jahresbruttorente in Höhe von 19 009 Euro. Da der Rentenbeginn vor dem Jahr 2005 lag, werden in ihrem Fall 50 Prozent als steuerfreier Teil der Rente festgesetzt – also 9 505 Euro. Ihr Ehepartner arbeitet noch und verdient als Arbeitnehmer 19 000 Euro im Jahr. Das Ehepaar wird gemeinsam veranlagt, das heißt sie geben eine gemeinsame Steuererklärung ab.

Besteuerung im Jahr 2010	
Jahresbruttorente (davon 965 € aufgrund lfd. Rentenanpassung in 2007 bis 2009)	19 974 €
Festgeschriebener steuerfreier Teil	– 9 505 €
Werbungskosten-Pauschbetrag	– 102 €
<b>Renteneinkünfte</b>	<b>= 10 367 €</b>
Jahresbruttoarbeitslohn	19 000 €
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	– 920 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	= 18 080 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	28 447 €
Sonderausgaben-Pauschbetrag	– 72 €
abziehbare, durchschnittlich anfallende Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung	– 5 704 €
<b>zu versteuerndes Einkommen</b>	<b>= 22 743 €</b>
<b>Einkommensteuer:</b>	<b>1 134 €</b>

# Renten und Steuern

### **3. Bis wann muss ich eine Einkommensteuererklärung abgeben?**

Bis zum 31. Mai des Folgejahres ist beim zuständigen Finanzamt eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn für das Kalenderjahr 2009 der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte aus Renten und anderen Einkunftsquellen 7 834 Euro (bei Ehepaaren 15 668 Euro) überstieg. Diese Beträge erhöhen sich für die Kalenderjahre 2010 und 2011 auf 8 004 Euro beziehungsweise 16 008 Euro. Bei der Einkommensteuererklärung ist für Renteneinkünfte die Anlage R auszufüllen, hierfür steht Ihnen auch eine Anleitung zur Verfügung.

Sofern die Einkommensteuererklärung durch eine Steuerberaterin bzw. einen Steuerberater oder einen Lohnsteuerhilfeverein angefertigt wird, verlängert sich die Abgabefrist bis zum 31. Dezember des Folgejahres.

Eine Einkommensteuererklärung ist nicht abzugeben, wenn Ihnen das Finanzamt dies schriftlich mitgeteilt hat und sich Ihre persönlichen Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben. Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Sie eine Steuererklärung einreichen müssen, so wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt oder an eine steuerliche Beraterin beziehungsweise einen steuerlichen Berater.

### **4. Erfährt das Finanzamt, dass ich eine Rente beziehe?**

Die Besteuerung der Leibrenten wird durch jährliche Rentenbezugsmitteilungen der Rentenversicherungsträger und der Versicherungsunternehmen an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung sichergestellt. Eingerichtet wurde die zentrale Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, wo bereits entsprechende Aufgaben für die Riester-Rente wahrgenommen werden. Hier werden die Daten zusammengeführt und über die jeweilig zuständigen

Landesfinanzbehörden (zum Beispiel Landesrechenzentren) den Finanzämtern übermittelt.

Die vorgenannten Mitteilungen ersetzen jedoch nicht die Einkommensteuererklärung, sie sind daher weiterhin verpflichtet diese einzureichen.

## **5. Ich habe noch Fragen – an wen kann ich mich wenden?**

Für Fragen rund um das Thema Renten und Steuern steht Ihnen die Service- und Informationsstelle Ihres Finanzamtes gern zur Verfügung. Die Öffnungszeiten, Anschrift und Telefonnummer Ihres Finanzamtes finden Sie im Internet unter [www.finanzamt.brandenburg.de](http://www.finanzamt.brandenburg.de).

Zur Steuerberatung sind die Finanzämter allerdings nicht befugt. Diese ist ausschließlich den steuerberatenden Berufen und den Lohnsteuerhilfevereinen vorbehalten.

Daneben stellt das Bayerische Landesamt für Steuern im Internet einen „Alterseinkünfte-Rechner“ zur Verfügung. Mit diesem können Sie sich ein Bild davon machen, ob für Sie nach der aktuellen Rechtslage Einkommensteuern anfallen und ob Sie eine Steuererklärung abgeben müssen. Den Link zum „Alterseinkünfte-Rechner“ finden Sie auf der Internetseite [www.finanzamt.brandenburg.de](http://www.finanzamt.brandenburg.de) unter dem Menüpunkt „Steuerinformationen“.

Weitere ausführliche Informationen finden Sie auch in der Broschüre des Bundesfinanzministeriums „Das Alterseinkünftegesetz: Gerecht für Jung und Alt.“ unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de).

Dieses Faltblatt und weitere Publikationen des Finanzministeriums können Sie im Internet kostenlos herunterladen oder bestellen unter:

- ▶ [www.mdf.brandenburg.de](http://www.mdf.brandenburg.de) ⇨ Publikationen
- ▶ (03 31) 8 66-60 12 oder
- ▶ [pressestelle@mdf.brandenburg.de](mailto:pressestelle@mdf.brandenburg.de)



## Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Telefon: (03 31) 866-6012

E-Mail: [pressestelle@mdf.brandenburg.de](mailto:pressestelle@mdf.brandenburg.de)

Inhalt: Referat 34

Satz: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

20 000 Exemplare

7. überarbeitete Auflage

November 2012

Bildnachweis: Titelbild: [contrastwerkstatt/fotolia.de](http://contrastwerkstatt/fotolia.de); Seite 3: Johanna Bergmann (Potsdam); Seite 12 und Grafik Seiten 4–5: Ministerium der Finanzen

Das Bemühen um eine verständliche Sprache erfordert mitunter Kompromisse zu Lasten juristischer Detailpräzision. Verbindlich für die steuerliche Beurteilung sind deshalb stets nur die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Obwohl diese Broschüre sorgfältig zusammengestellt wurde, kann dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Diese Informationsschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterzeichnung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.